



## REGISTRIERUNG

### Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% (DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1)** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Dr. Küke GmbH  
ZDU nummer: /  
Langer Acker 33  
DE 30900 Wedemark
- Handelsname des Produkts: DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% (DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1)
- Registrierungsnummer: BE-REG-00803
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Algizid
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung



- Registrierte verpackungen: Precursor : DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1

Verpackungen	Für die	
	berufsmäßige	Allgemeinheit
Faß 200,00 Liter	Ja	Nein
Flasche 1,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 25,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 5,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 10,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 60,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 20,00 Liter	Ja	Nein
Behälter 300,00 Liter	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Liter	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:


Das Biozidprodukt : **DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5%**  
Chlorine dioxide generated from sodium chlorite by oxidation (CAS -) : 0,48%  
Precursor : **DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1**  
Sodium chlorite : 0,52%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind  
Nur registriert:  
- als Desinfektionsmittel für Schwimmbadwasser.  
- als algizides Mittel zur Behandlung von Schwimmbädern, Aquarien und anderen Gewässern.  
- als Desinfektionsmittel im Sprühverfahren für Wände und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich  
3 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich  
Nur registriert als Desinfektionsmittel im Sprühverfahren für Wände und Böden in Gebäuden in Stallungen  
4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich  
Nur als Desinfektionsmittel:  
- für Flüssigfutterstationen und Wasserverteilungssysteme, -leitungen und -tanks registriert .  
- im Sprühverfahren für Wände und Böden in Gebäuden in Betrieben der Nahrungs- und Futtermittelherstellung, registriert.  
5 Trinkwasserdesinfektionsmittel  
Nur registriert als Desinfektionsmittel für Trinkwasser, das für Menschen und Tiere bestimmt ist.  
11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen  
Nur registriert als Schutzmittel für das Wasser von Luftkühlern.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für das in situ Produkt **DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5%**:



Piktogrammcode	Piktogramm
GHS07	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für precursor **DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1:** /

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
  - o Pseudomonas aeruginosa (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)
  - o Staphylococcus aureus (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)
  - o Aspergillus brasiliensis (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)
  - o Legionella pneumophila (Nur PT11)
  - o Formen (Für alle anderen registrierten Produkttypen und Verwendungszwecke)
  - o Bakterien (Für alle anderen registrierten Produkttypen und Verwendungszwecke)
  - o Hefen (Für alle anderen registrierten Produkttypen und Verwendungszwecke)
  - o Spirogyra sp. (Nur PT2 - für die Behandlung von Schwimmbädern, Aquarien und anderen Gewässern)
  - o Candida albicans (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)
  - o E.coli (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)
  - o Enterococcus hirae (Nur PT 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Stallungen sowie in Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% (DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% Komponente 1) :



DR KUEKE, DE

- Hersteller Sodium chlorite :

CAFFARO BRESCIA S.R.L, IT

#### §5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poisoncentre.be](http://www.poisoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT3 Anwendung in Ställen:
  - o Wenden Sie das Produkt an, wenn kein Vieh vorhanden ist.
  - o Spülen Sie die behandelten Flächen nach der Desinfektion mit Trinkwasser ab.
  - o Futter- und Tränkebecken vor der Anwendung des Mittels entfernen oder abdecken (die Art der Abdeckung ist vom Zulassungsinhaber anzugeben).
  - o Belüften Sie den behandelten Bereich, bevor Sie das Vieh wieder in den Stall bringen. Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
  - o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Für PT4 Anwendung:
  - o Spülen Sie Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität ab (ggf. wird die Verwendung von Reinigungsmitteln bevorzugt).
  - o Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind.
  - o Verwenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten, in denen Lebensmittel zubereitet/verarbeitet und verzehrt werden.



o Wenn das Produkt für die Behandlung von Lagerräumen bestimmt ist, sollten die Lebensmittel nach Möglichkeit entfernt werden. Andernfalls sind die Lebensmittel abzudecken (das für die Abdeckung zu verwendende Material sollte für das Biozid undurchlässig sein und ist vom Zulassungsinhaber anzugeben). Diese Abdeckung sollte nach der Behandlung mindestens 4 Stunden lang bestehen bleiben.

o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.

- Für PT5 Anwendung:

o Der Benutzer muss die Richtlinie 98/83/EG zur Festlegung der Qualitätsanforderungen für Wasser für den menschlichen Gebrauch einhalten.

o Wenn die desinfizierte Lösung Teil von Lebensmittelzusammensetzungen sein soll, muss der Benutzer die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, die die zulässigen Höchstgrenzen für Rückstände in Lebensmitteln festlegt.

- Die 2 Precursoren "DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5 % Komponente 1" und "DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5 % Komponente 2" werden zusammen verkauft und müssen gemäß der Gebrauchsanweisung gemischt werden, um das Produkt in situ zu erzeugen.

- Gebrauchsanweisung :

o Komponente 2 mit Trinkwasser auffüllen und schütteln, um sie aufzulösen (heißes Wasser beschleunigt den Prozess).

o Anschließend Komponente 1 vollständig hinzufügen und diese verschließen.

o Vollständige Aktivierung des Produkts nach einer Reaktionszeit von 24 Stunden bei 30° C (48 Stunden bei 20° C).

- Behaltene Wirksamkeit:

o Verwendung TP11 gegen Legionella pneumophila: 10 ml RTU/L-Produkt in 60 min.

o Verwendung TP2 - zur Behandlung von Schwimmbädern, Aquarien und anderen Gewässern - gegen Spirogyra sp: 10 ml Produkt RTU/L

o Verwendung TP 2/3/4 - zur Behandlung von Wänden und Böden in Gebäuden im privaten, öffentlichen und industriellen Bereich, in Tierhaltungs-, Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben - gegen Staphylococcus aureus, E.coli, Enterococcus hirae, Candida albicans, Pseudomonas aeruginosa, Aspergillus brasiliensis: Durch Aufsprühen auf gereinigte/gespülte/getrocknete Oberflächen: RTU - 15 min - 20°C

**§6. Einstufung des Produkts precursor DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5%  
Komponente 1:**

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS: /

**§7. Einstufung des Produkts in situ DK-DOX® 2-Komponenten-System 0,5% :**

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2

**§8. Punktzahl des Produkts:**

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl



zugeteilt: 1,00

§9. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	Einen Filter des Typs B tragen	EN 141	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Schutzbrille tragen	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Chemikalienbeständige Handschuhe tragen (PE: 0.5 mm)	EN 374-1: 2003	Ja	Nein

Brüssel,  
 Neue Registrierung der 10/1/2021  
 Korrektur BE, den 19/03/2024  
 Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
 (Per M.D. 17/05/2019)



Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 05/08/2024